

Newsletter des GPRLL BOW – Mai 2020 No. I

- 1.) Diverse Schreiben des HKM zum Schulstart – Einschätzung
- 2.) Kultusministerium verändert die Einstufung der Risikogruppen
- 3.) Einschätzung der Konsequenzen von Freiwilligkeit

1.) Diverse Schreiben des HKM zum Schulstart – Einschätzung

Mit einem Schreiben vom 07.05. an die Schulleitungen (s. Anhang) erläutert der Kultusminister die Pläne zum weiteren Wiederaufnehmen des Schulbetriebs zum 18. Mai und dann 02. Juni.

Am 18. Mai sollen zunächst folgende Schulformen bzw. Jahrgangsstufen den Schulbetrieb in eingeschränktem Umfang wiederaufnehmen:

- **4. Jahrgangsstufe an den Grundschulen**
- **Sekundarstufe I, Einführungsphase der Sekundarstufe II im allgemein bildenden Bereich und Intensivklassen an Schulen der Sekundarstufe I**
- **Weitere Öffnung der Berufsschulen (d. h. duale Ausbildung) einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die in InteA-Gruppen vor Abschlüssen stehen**
- **Weitere Öffnung der Schulen für Erwachsene (außer Vorkurse)**

Dazu wurden dann umfangreiche Schreiben versendet, welche die Vorgaben an einzelne Schulformen näher ausführen und auch Verfahrensvorschläge enthalten – Sie finden diese alle im Anhang.

Der GPRLL unterstreicht die Bedeutung der folgenden Aussage des Kultusministers: *„Mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs in allen Schulformen und allen Jahrgangsstufen kann allerdings kein regulärer Unterrichtsbetrieb, wie Sie ihn vor der Corona-Pandemie im vollen Umfang des bisherigen Stundenplans kannten, verbunden sein.“*

Allen Beteiligten ist klar – und in einer Telefonkonferenz mit den Lehrerverbänden am gestrigen Donnerstag ist dies von Herrn Lorz noch einmal bestätigt worden – **dass nur das umgesetzt werden kann, was mit den vorhandenen Mitteln auch verantwortlich machbar ist.**

2.) HKM verändert die Einstufung der Risikogruppen

Bei den Versänden des HKM befindet sich auch eine Tabelle (s. Anhang), in der eine neue Definition vorgenommen wurde, unter welchen Bedingungen Personen, die selbst einer Risikogruppe angehören oder mit Menschen in einem Hausstand leben, die einer Risikogruppe angehören, vom Präsenzunterricht und anderen Aufgaben in der Schule (Abnahme von Prüfungen, Aufsicht bei Prüfungen) befreit sind.

Der Grund der Änderungen liegt klar auf der Hand. Lehrkräfte und pädagogisches Personal für den Präsenzunterricht und weitere Aufgaben in der Schule fehlen. Hier will das HKM auf Kosten der Kolleginnen und Kollegen offenbar „nachbessern“.

Eine grundsätzliche **Freistellung von der Präsenzplicht gibt es lediglich nur noch bei Schwangeren/Stillenden.**

Wie Sie der Tabelle entnehmen können, sind Kolleginnen und Kollegen, die älter als 60 Jahre sind, **nicht mehr obligatorisch vom Präsenzunterricht oder der Präsenz in einer Notbetreuung** befreit. Sie müssen nunmehr einen **Antrag** auf Freistellung stellen. Dieser muss dann allerdings u.E. bewilligt werden, da sonst ja keine Freiwilligkeit mehr bestünde.

Kolleginnen und Kollegen, die mit Personen in einem Hausstand leben, die älter als 60 Jahre sind, sind **überhaupt nicht mehr vom Präsenzunterricht freigestellt, auch ist eine Freistellung auf Antrag nicht möglich.**

Ebenfalls werden LK, die mit Schwangeren/Stillenden in einem Haushalt zusammen leben, nicht mehr freigestellt.

Wir empfehlen Kolleginnen und Kollegen, die für sich bzw. Personen, mit denen sie zusammenleben, eine Gefährdungslage sehen, sich umgehend mit Ihnen als Personalräten in Verbindung zu setzen, um gemeinsam möglichst Individuallösungen zu suchen und evtl. doch Freistellungen durch die Schulleitungen zu erwirken. Entsprechende Anträge sollten auf jeden Fall schriftlich gestellt werden und auf deren schriftliche Beantwortung (gerade bei Ablehnung!) sollte bestanden werden.

3.) Einschätzung von Konsequenzen bei freiwilligem Einsatz

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen, die zwar als Risikogruppenzugehörige auf Antrag vom Präsenzunterricht zu befreien wären wollen dennoch gerne wieder in den Präsenzunterricht oder auch die Notbetreuung gehen, fragen sich aber, ob diese „Freiwilligkeit“ im Falle einer Infektion (neben der Erkrankung) noch andere unangenehme Folgen haben könnte z.B. hinsichtlich des Versicherungsschutzes. Der GPRLL schätzt dies folgendermaßen ein:

Wer sich im Dienst (ob freiwillig oder verpflichtend) oder außerhalb des Dienstes infiziert und erkrankt, **ist krankenversichert und beihilfeberechtigt.**

In keinem Fall liegt eine vorsätzliche Erkrankung oder Herbeiführung eines Unfalls vor, was ggf. zu einem Ausschluss von Versicherungsleistungen führen könnte.

Damit bleibt die Frage, ob es sich bei einer Corona-Infektion um eine Berufserkrankung handelt. Wer sich damit ausführlich befassen will, findet ein ausführliches Dossier auf der Homepage des DGB: <https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/verwaltungsrecht/dienstunfallrecht/themen/beitrag/ansicht/dienstunfallrecht/coronavirus-unfall-oder-berufskrankheit/details/anzeige/>

Demnach stellt sich das Thema für den Schulbereich für den GPRLL folgendermaßen dar: Für den Schulbereich gibt es - anders als beim Krankenhauspersonal - kein "Merkblatt zur Berufskrankheit Nummer 3101" und damit keine generelle verbindliche Zusage des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, dass die Corona-Infektion in der Zeit des Präsenzunterrichts als Berufskrankheit anerkannt wird.

Damit muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Infektion im Beruf erfolgte. Wir gehen davon aus, dass bei Lehrkräften, die sich jetzt im Rahmen der schulischen Tätigkeit insbesondere im Präsenzunterricht infizieren, im Einzelfall und vor Gericht der Nachweis der Infektionskette trotzdem leichter führen lässt, als dies in vielen anderen Berufen der Fall ist (ÖPNV; Einzelhandel etc.) und damit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit eher gegeben sein könnten. Naturgegeben gibt es noch keine Gerichtsurteile, wie hier die allgemeine Infektionsgefahr und die im Beruf abgegrenzt werden können. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob man freiwillig oder verpflichtend eingesetzt wurde.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tony C. Schwarz', written over a horizontal line.

Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW